2. - 4. Abschnitt

Verkehrsregeln nach StVO

- § 1 StVO (Grundregeln)
- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Ge- oder Verbot - Zeichen 244 StVO (Fahrradstraße)



Ge- oder Verbot - Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. - Hier: Schrittgeschwindigkeit fahren



Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt. Abschnitt 4 - Schulweg - weiter ab 14.09.-18.10. Kirchstraße Kirchstraße wieder befahrbar ab 14.09 B 2 | Münchner Straße

Schulferien 02.08.-13.09.2021

02.08. - 13.09.2021 Verengte Fahrbahn Mo - So

Verkehrsteilnehmer: Zu Fuß Gehende

Rad Fahrende KFZ-Verkehr in beide Richtund

in beide Richtungen





Festbeschilderung

Schritt Geschwindigkeit fahren anpassen

Unebene Fahrbahn aufgrund gefräster Fahrbahn (Z 112 StVO)

Dachauer Straße